

Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins (kollektive) Hinterbliebenenrente. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für den Baustein Hinterbliebenenrente, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Baustein (kollektive) Hinterbliebenenvorsorge (Perspektive, IndexSelect (Plus), KomfortDynamik und InvestFlex mit Garantie) - Hinterbliebenenrente E308

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung	3
3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags...	5
4. Abhängigkeit des Bausteins Hinterbliebenenrente vom Grundbaustein	6
5. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	6
6. Abänderungen zum Baustein (kollektive) Hinterbliebenenvorsorge (Perspektive, IndexSelect (Plus), KomfortDynamik und InvestFlex mit Garantie) - Hinterbliebenenrente E308	7

Teil A - Leistungsbausteine

Baustein (kollektive) Hinterbliebenenvorsorge (Perspektive, IndexSelect (Plus), KomfortDynamik und InvestFlex mit Garantie) - Hinterbliebenenrente E308

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins (kollektive) Hinterbliebenenrente. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für den Baustein Hinterbliebenenrente, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistung erbringen wir bei Tod der versicherten Person?
- 1.2 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente?

1.1 Welche Leistung erbringen wir bei Tod der versicherten Person?

(1) Hinterbliebenenrente

Wenn die versicherte Person

- vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein stirbt und zu diesem Zeitpunkt verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte, zahlen wir eine der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Hinterbliebenenrente. Diese Hinterbliebenenrente zahlen wir, solange die Person lebt, mit der die versicherte Person zum Todeszeitpunkt verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte.
- nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein stirbt und zum Beginn der Rente aus dem Grundbaustein verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte und die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft zum Todeszeitpunkt noch bestand, zahlen wir eine der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Hinterbliebenenrente. Diese Hinterbliebenenrente zahlen wir, solange die Person lebt, mit der die versicherte Person zum Beginn der Rente aus dem Grundbaustein verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte.

Wir zahlen die Hinterbliebenenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod der versicherten Person folgt. Wenn die versicherte Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein stirbt, zahlen wir gegebenenfalls für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum 1. Fälligkeitstermin der Hinterbliebenenrente eine anteilige Hinterbliebenenrente.

Wenn der im obigen Sinne hinterbliebene Ehegatte oder hinterbliebene eingetragene Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person ist, kürzen wir die Hinterbliebenenrente für jedes Jahr des Altersunterschieds um 2 Prozent ihres Betrags, jedoch höchstens um 50 Prozent ihres Betrags.

Wenn die versicherte Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein stirbt und zu diesem Zeitpunkt nicht verheiratet war bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte und Sie keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, erbringen wir eine Leistung nach den Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Un-

terabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?",

- Unterabschnitt "Leistung bei Tod vor Rentenbeginn", Absatz "Leistung ohne Baustein Hinterbliebenenvorsorge" bei einem Grundbaustein Zukunftsrente Perspektive oder KomfortDynamik oder InvestFlex mit Garantie und
- Absatz "Leistung ohne Baustein Hinterbliebenenrente und ohne Baustein Waisenrente" bei einem Grundbaustein Zukunftsrente IndexSelect (Plus).

(2) Höhe der Hinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein

a) Höhe der Hinterbliebenenrente bei einem Grundbaustein Zukunftsrente Perspektive

Die Höhe der Hinterbliebenenrente berechnen wir vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person

- aus dem Deckungskapital des Grundbausteins (inklusive (erweitertem) Kapitalbonus, siehe dazu die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Unterabschnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?", Unterabschnitt "Laufende Beteiligung am Überschuss vor Rentenbeginn", Absatz "Verwendung der Überschussanteile"),
- aus dem Schlussüberschussanteil des Grundbausteins (siehe dazu die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Unterabschnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?", Unterabschnitt "Schlussüberschussbeteiligung"),
- aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Grundbausteins (siehe dazu die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Unterabschnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?"),
- aus dem für die Bildung der Mindesthinterbliebenenrente benötigten Kapital abzüglich der bis zum Todeszeitpunkt gezahlten Beiträge für den Grundbaustein, soweit diese bereits in der Kalkulation der Hinterbliebenenrente berücksichtigt wurden, und
- aus dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Hinterbliebenenrente.

Die Hinterbliebenenrente berechnen wir mit den zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person maßgebenden Rechnungsgrundlagen (siehe Ziffer 1.2 Absatz 3). Maßgebende Rechnungsgrundlagen für die Hinterbliebenenrente sind der Rechnungszins und die Sterbetafel, die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns verwenden, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente zugrunde gelegten Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente nach Ziffer 3 Absatz 2 b).

Wenn Sie einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, berechnen wir die Höhe der Waisenrente sowie die Höhe der Hinterbliebenenrente zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nach Satz 1. Dabei fügen wir der in Satz 1 beschriebenen Summe das für die Bildung der Mindestwaisenrente benötigte Kapital, die Schlussüberschussanteile und die Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Waisenrente hinzu (siehe dazu die Regelungen des Bausteins Waisenrente im Abschnitt "Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung"). Die Waisenrente berechnen wir mit dem Zeitpunkt des Todes der versicherten Person maßgebenden Rechnungsgrundlagen (siehe dazu die Regelungen des Bausteins Waisenrente im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Absatz "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Waisenrente?").

Wenn alle garantierten Mindestwaisenrenten und die garantierte Mindesthinterbliebenenrente zusammen die garantierte Mindestrente aus dem Grundbaustein übersteigen, werden alle garantierten Mindestwaisenrenten gleichmäßig gekürzt. Somit ändert sich das Verhältnis der garantierten Mindestwaisenrente zur garantier-

ten Mindesthinterbliebenenrente. Für die Berechnung der Höhe der Waisenrente legen wir dieses Verhältnis zugrunde.

Wenn die zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person berechnete Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls die Waisenrente geringer ist als die mit Ihnen vereinbarte garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls garantierte Mindestwaisenrente, zahlen wir die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente.

b) Höhe der Hinterbliebenenrente bei einem Grundbaustein Zukunftsrente IndexSelect (Plus)

Die Höhe der Hinterbliebenenrente berechnen wir vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person

- aus dem Policenwert des Grundbausteins,
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil des Grundbausteins,
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven des Grundbausteins und
- aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Grundbausteins (Differenzbetrag; siehe dazu die Regelungen Ihres Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Unterabschnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?"),
- aus dem für die Bildung der Mindesthinterbliebenenrente benötigten Kapital abzüglich der bis zum Todeszeitpunkt gezahlten Beiträge für den Grundbaustein, soweit diese bereits in der Kalkulation der Hinterbliebenenrente berücksichtigt wurden,
- aus dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Hinterbliebenenrente und
- bei einem Grundbaustein Zukunftsrente IndexSelect Plus aus dem Zeitwert des Teils der Indexpartizipation, der aus dem für den Chancenturbo eingesetzten Kapital resultiert, wenn Sie für das laufende Indexjahr den Chancenturbo gewählt hatten (siehe dazu die Regelungen Ihres Grundbausteins im Abschnitt "Indexpartizipation und sichere Verzinsung", Unterabschnitt "Was gilt für den Chancenturbo?").

Die Hinterbliebenenrente berechnen wir mit den zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person maßgebenden Rechnungsgrundlagen (siehe Ziffer 1.2 Absatz 3). Maßgebende Rechnungsgrundlagen für die Hinterbliebenenrente sind der Rechnungszins und die Sterbetafel, die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns verwenden, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente zugrunde gelegten Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente nach Ziffer 3 Absatz 2 b).

Wenn Sie einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, berechnen wir die Höhe der Waisenrente sowie die Höhe der Hinterbliebenenrente zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nach Satz 1. Dabei fügen wir der in Satz 1 beschriebenen Summe das für die Bildung der Mindestwaisenrente benötigte Kapital, die Schlussüberschussanteile und die Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Waisenrente hinzu (siehe dazu die Regelungen des Bausteins Waisenrente im Abschnitt "Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung"). Die Waisenrente berechnen wir mit den zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person maßgebenden Rechnungsgrundlagen (siehe dazu die Regelungen des Bausteins Waisenrente im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Absatz "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Waisenrente?").

Wenn alle garantierten Mindestwaisenrenten und die garantierte Mindesthinterbliebenenrente zusammen die garantierte Mindestrente aus dem Grundbaustein übersteigen, werden alle garantierten Mindestwaisenrenten gleichmäßig gekürzt. Somit ändert sich das Verhältnis der garantierten Mindestwaisenrente zur garantierten Mindesthinterbliebenenrente. Für die Berechnung der Höhe der Waisenrente legen wir dieses Verhältnis zugrunde.

Wenn die zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person berechnete Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls die Waisenrente geringer ist als die mit Ihnen vereinbarte garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls garantierte Mindestwaisenrente, zahlen wir die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente.

terbliebenenrente und gegebenenfalls garantierte Mindestwaisenrente, zahlen wir die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente.

c) Höhe der Hinterbliebenenrente bei einem Grundbaustein Zukunftsrente KomfortDynamik oder Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie

Die Höhe der Hinterbliebenenrente berechnen wir vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person

- aus dem Policenwert des Grundbausteins,
- aus dem Schlussüberschussanteil des Grundbausteins (siehe dazu die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Unterabschnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?", Unterabschnitt "Schlussüberschussbeteiligung"),
- aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Grundbausteins (siehe dazu die Regelungen Ihres Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Unterabschnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?"),
- aus dem für die Bildung der Mindesthinterbliebenenrente benötigten Kapital abzüglich der bis zum Todeszeitpunkt gezahlten Beiträge für den Grundbaustein, soweit diese bereits in der Kalkulation der Hinterbliebenenrente berücksichtigt wurden, und
- aus dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Hinterbliebenenrente.

Für die Ermittlung des Policenwerts werden die Anteilseinheiten zum Todestag mit dem Anteilswert zum Eingang der Todesfallmeldung bei uns herangezogen. Wenn Ihr Grundbaustein eine

- Zukunftsrente KomfortDynamik ist, berücksichtigen wir ausgeschüttete Erträge aus Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen aus der Zeit zwischen Todestag und Eingang der Todesfallmeldung zusätzlich bei der Ermittlung des Policenwerts.
- Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie ist, berücksichtigen wir Ausschüttungen, die zwischen Todestag und Eingang der Todesfallmeldung bei uns erfolgt sind, zusätzlich bei der Ermittlung des Policenwerts.

Die Hinterbliebenenrente berechnen wir mit den zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person maßgebenden Rechnungsgrundlagen (siehe Ziffer 1.2 Absatz 3). Maßgebende Rechnungsgrundlagen für die Hinterbliebenenrente sind der Rechnungszins und die Sterbetafel, die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns verwenden, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente zugrunde gelegten Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente nach Ziffer 3 Absatz 2 b).

Wenn Sie einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, berechnen wir die Höhe der Waisenrente sowie die Höhe der Hinterbliebenenrente zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nach Satz 1. Dabei fügen wir der in Satz 1 beschriebenen Summe das für die Bildung der Mindestwaisenrente benötigte Kapital, die Schlussüberschussanteile und die Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Waisenrente hinzu (siehe dazu die Regelungen des Bausteins Waisenrente im Abschnitt "Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung"). Die Waisenrente berechnen wir mit den zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person maßgebenden Rechnungsgrundlagen (siehe dazu die Regelungen des Bausteins Waisenrente im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Absatz "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Waisenrente?").

Wenn alle garantierten Mindestwaisenrenten und die garantierte Mindesthinterbliebenenrente zusammen die garantierte Mindestrente aus dem Grundbaustein übersteigen, werden alle garantierten Mindestwaisenrenten gleichmäßig gekürzt. Somit ändert sich das Verhältnis der garantierten Mindestwaisenrente zur garantierten Mindesthinterbliebenenrente. Für die Berechnung der Höhe der Waisenrente legen wir dieses Verhältnis zugrunde.

Wenn die zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person berechnete Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls die Waisenrente geringer ist als die mit Ihnen vereinbarte garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls garantierte Mindestwaisenrente, zahlen wir die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente.

te geringer ist als die mit Ihnen vereinbarte garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls garantierte Mindestwaisenrente, zahlen wir die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente.

(3) Höhe der Hinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein

Wir berechnen zum Zeitpunkt des Beginns der Rente aus dem Grundbaustein auch die Höhe der Hinterbliebenenrente. Dabei gelten die Regelungen Ihres Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsbedingungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?", Absatz "Höhe der lebenslangen Rente".

Wenn die zum Zeitpunkt des Beginns der Rente aus dem Grundbaustein berechnete Hinterbliebenenrente geringer ist als die mit Ihnen vereinbarte garantierte Mindesthinterbliebenenrente, zahlen wir bei Tod der versicherten Person die garantierte Mindesthinterbliebenenrente.

1.2 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente?

(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten bei Tod der versicherten Person vor und nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags

Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten bei Tod der versicherten Person vor und nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein folgende Rechnungsgrundlagen:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U",
- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 T U",
- den Rechnungszins 0,25 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente (siehe dazu Ziffer 3).

(2) Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und in anderen Fällen

Bei Erhöhungen der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten (zum Beispiel durch Zuzahlungen) berechnen wir die Erhöhungen der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, Tafeln und Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente), die wir bei Abschluss Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen im Sinne von Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Erhöhungen der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Erhöhung der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten die für die Berechnung der Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Erhöhungen der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Abschluss Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente oder bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten, werden wir Sie hierüber informieren.

Bei Leistungserhöhungen legen wir bei der Berechnung der hinzukommenden Leistungen höchstens die Prozentsätze der Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente zugrunde, die wir bei Vertragsabschluss zugrunde gelegt haben.

Außer bei Leistungserhöhungen gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

(3) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Höhe der Hinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein

Zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein berechnen wir die Höhe der Hinterbliebenenrente mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Maßgebende Rechnungsgrundlagen sind der Rechnungszins und die Sterbetafel, die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt Todes der versicherten Person für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns verwenden, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente zugrunde gelegten Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente nach Ziffer 3 Absatz 2 b).

- a) Vergleichbar ist eine Rentenversicherung
- die ab Rentenbeginn die Zahlung einer lebenslangen Garantierente zur Altersvorsorge und
 - die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
 - die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufsunfähigkeits- oder Dienstunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
 - die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Beteiligung am Überschuss ab Rentenbeginn enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der Ermittlung der Überschussanteile und deren Verwendung inhaltlich übereinstimmen (siehe Ziffer 2).

Beispiele vergleichbarer Rentenversicherungen können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" entnehmen.

- b) Wenn wir zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein keine vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns, Rechnungsgrundlagen festzulegen,
- die nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt werden und die wir deshalb als angemessen ansehen und
 - die sicherstellen, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der die Rechnungsgrundlagen zu prüfen und deren Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wenn wir zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein mehrere vergleichbare Rentenversicherungen im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir die Rechnungsgrundlagen der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, die zu einer höheren garantierten Mindesthinterbliebenenrente führen. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) neu abschließen könnten.

- c) Absatz 3 gilt nicht für die Berechnung der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten bei Tod der versicherten Person vor und nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein (siehe dazu Absatz 1).

2. Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Hinterbliebenenrente an den Überschüssen?
- 2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Hinterbliebenenrente an den Bewertungsreserven?

2.1 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Hinterbliebenenrente an den Überschüssen?

2.1.1 Laufende Beteiligung am Überschuss

Der Baustein Hinterbliebenenrente wird in Abhängigkeit von seiner Zuordnung zu einer Gruppe an den erzielten Überschüssen (laufende Überschussanteile) beteiligt.

Der laufende Überschussanteil vor Beginn der Zahlung einer Alters- oder Hinterbliebenenrente besteht aus einem Zinsüberschussanteil. Hinzukommen kann ein Grundüberschussanteil.

Der laufende Überschussanteil ab Beginn der Zahlung einer Alters- oder Hinterbliebenenrente besteht aus einem Zinsüberschussanteil.

Die Höhe des Zins- und des Grundüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten Überschussanteilsätze und die jeweilige Bezugsgröße zugrunde.

Wir teilen den Zinsüberschussanteil und den Grundüberschussanteil jährlich jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres zu.

a) Bezugsgrößen der jährlichen Überschussanteile vor Beginn der Zahlung einer Alters- oder Hinterbliebenenrente

Die Bezugsgrößen, auf die sich die jährlichen Überschussanteilsätze beziehen, sind vor allem abhängig von

- dem Alter der versicherten Person,
- der Aufschubdauer und
- der Höhe der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten.

Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

b) Bezugsgrößen der jährlichen Überschussanteile ab Beginn der Zahlung einer Alters- oder Hinterbliebenenrente

Die Bezugsgrößen, auf die sich die jährlichen Überschussanteilsätze beziehen, sind vor allem abhängig von

- dem Alter der versicherten Person,
- dem Alter des mit der versicherten Person zum Rentenbeginn verheirateten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
- der Aufschubdauer und
- der Höhe der garantierten Mindesthinterbliebenenrente.

Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

a) Verwendung der jährlichen Überschussanteile vor Beginn der Zahlung einer Alters- oder Hinterbliebenenrente

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente Perspektive ist, erhöhen wir mit den für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente festgelegten jährlichen Überschussanteilen eines Versicherungsjahres die Beteiligung am Überschuss des Grundbausteins zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente IndexSelect (Plus) ist, finanzieren wir mit den für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente festgelegten jährlichen Überschussanteilen eines Versicherungsjahres eine Erhöhung des Policenwerts zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente KomfortDynamik ist, erhöhen wir mit den für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente festgelegten jährlichen Überschussanteilen eines Versicherungsjahres

zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen. Damit erhöht sich Ihre Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie ist, erwerben wir mit den für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente festgelegten jährlichen Überschussanteilen eines Versicherungsjahres zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres Anteilseinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung der Fonds bzw. nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen jeweiligen Struktur der von Ihnen gewählten Anlagestrategien und überführen sie in unseren Anlagestock.

b) Verwendung der jährlichen Überschussanteile ab Beginn der Zahlung einer Alters- oder Hinterbliebenenrente

Wir verwenden die jährlichen Überschussanteile dieses Bausteins ab Beginn der Zahlung einer Alters- oder Hinterbliebenenrente so, wie es die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Unterabschnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?" vorsehen.

2.1.2 Schlussüberschussbeteiligung

Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann aus dem Baustein Hinterbliebenenrente ein Schlussüberschussanteil zugeteilt werden,

- bei Beendigung des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein oder
- wenn Sie die gesamte Versicherung kündigen (siehe Ziffer 4.3) oder
- zu Beginn der Hinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein oder
- bei Ausübung des Kapitalwahlrechts (siehe Ziffer 5.1) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Grundbaustein.

Der Schlussüberschussanteil besteht aus einem normalen Schlussüberschussanteil und einem zusätzlichen Schlussüberschussanteil. Die Höhe des normalen und des zusätzlichen Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration und kann auch null sein.

(1) Ermittlung des Schlussüberschussanteils

Wir ermitteln die Höhe des normalen Schlussüberschussanteils nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die Bezugsgrößen und die dann für sämtliche Versicherungsjahre jeweils festgelegten Schlussüberschussanteilsätze zugrunde.

Bezugsgröße für den normalen Schlussüberschussanteil ist das jeweilige Deckungskapital des Bausteins Hinterbliebenenrente in den einzelnen abgelaufenen Versicherungsjahren.

Die Höhe sämtlicher Schlussüberschussanteilsätze legt unser Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der Schlussüberschussanteilsätze sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Überschrift "Schlussüberschussanteil" entnehmen.

Bei Kapitalzahlungen vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein (zum Beispiel bei Kündigung) kann der Schlussüberschussanteil in Abhängigkeit von der Zinssituation am Kapitalmarkt geringer ausfallen. Weitere Informationen können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Unterüberschrift "Schlussüberschussanteil bei Kündigung" entnehmen.

(2) Ermittlung des zusätzlichen Schlussüberschussanteils

Wir ermitteln die Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die Ermittlung entspricht dabei der eines jährlichen Überschussanteils (siehe Ziffer 2.1.1 Absatz 1 a)) nach Abzug von Verwaltungskosten, der anteilig für den Zeitraum des Beginns des letzten Versicherungsjahres bis zum Leistungszeitpunkt ermittelt wird.

(3) Verwendung des Schlussüberschussanteils

Wenn ein Schlussüberschussanteil hinzukommt und die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt verheiratet ist oder in einer einge-

tragenen Lebenspartnerschaft lebt, erhöht dieser den Schlussüberschussanteil des Grundbausteins.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente IndexSelect (Plus) ist, gilt stattdessen:

- Bei Beendigung des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein finanzieren wir mit dem Schlussüberschussanteil eine Erhöhung des Policenwerts zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres.
- Wenn ein Schlussüberschussanteil bei Kündigung oder bei Ausübung des Kapitalwahlrechts hinzukommt, zahlen wir ihn aus.
- Bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein erhöht der Schlussüberschussanteil die vorhandene Summe nach Ziffer 1.1 Absatz 2 b), aus der die Hinterbliebenenrente berechnet wird.
- Zu Beginn der Rente aus dem Grundbaustein verwenden wir den Schlussüberschussanteil zur Berechnung der lebenslangen Rente aus dem Grundbaustein sowie der Hinterbliebenenrente nach den Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?", Absatz "Höhe der lebenslangen Rente".

2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Hinterbliebenenrente an den Bewertungsreserven?

(1) Zeitpunkt der Beteiligung

Wir beteiligen Ihren Baustein Hinterbliebenenrente an den Bewertungsreserven:

- bei Beendigung des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein oder
- bei Kündigung oder
- Ausübung des Kapitalwahlrechts oder
- zu Beginn der Hinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein oder
- zu Beginn der Rente aus dem Grundbaustein sowie
- während der Rentenzahlungen (siehe Absatz 6).

(2) Verursachungsorientiertes Beteiligungsverfahren

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens bestimmen wir die dem einzelnen Vertrag rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der sich für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente in den abgelaufenen Versicherungsjahren zum Berechnungsstichtag ergebenden Deckungskapitalien im Verhältnis zur Summe der sich für alle abgelaufenen Versicherungsjahre ergebenden Deckungskapitalien aller Verträge, soweit sie anspruchsberechtigt sind.

Die Stichtage für die Ermittlung der Bewertungsreserven legen wir jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr fest. Wir veröffentlichen diese Festlegungen im Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Überschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven".

(3) Zuteilung der Bewertungsreserven

Zum Zeitpunkt der Beteiligung an den Bewertungsreserven ermitteln wir den Ihrem Baustein Hinterbliebenenrente rechnerisch zuzuordnenden Anteil an den Bewertungsreserven nach dem in Absatz 2 beschriebenen Verfahren. Nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) teilen wir Ihrem Baustein Hinterbliebenenrente dann die Hälfte des ermittelten Betrags zu. Damit haben Sie einen Anspruch auf den Ihrem Baustein Hinterbliebenenrente zugeteilten Betrag. Die Mittel für die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden grundsätzlich der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

(4) Verwendung der zugeteilten Bewertungsreserven

Die Verwendung der Bewertungsreserven können Sie den Regelungen Ihres Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Abschnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?",

- Unterabschnitt "Verwendung der zugeteilten Bewertungsreserven" bei einem Grundbaustein Zukunftsrente Perspektive oder KomfortDynamik oder InvestFlex mit Garantie bzw.
- Unterabschnitt "Verwendung des Differenzbetrags der Bewertungsreserven" bei einem Grundbaustein Zukunftsrente IndexSelect (Plus) entnehmen.

(5) Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Höhe der Bewertungsreserven, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen können wir in Abhängigkeit von unserer Ertragslage Überschussanteilsätze für den sogenannten Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven festsetzen. In folgenden Fällen kann ein Sockelbetrag zum Tragen kommen:

- bei Beendigung des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein oder
- bei Kündigung vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein (Vertragsende) oder
- zu Beginn der Hinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein oder
- bei Ausübung des Kapitalwahlrechts oder
- zu Beginn der Rente aus dem Grundbaustein.

a) Ermittlung des Sockelbetrags

Wenn in den zuvor genannten Fällen ein Sockelbetrag zum Tragen kommt, ermitteln wir dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die Bezugsgrößen und die dann für sämtliche Versicherungsjahre jeweils festgelegten Überschussanteilsätze für den Sockelbetrag zugrunde.

Bezugsgröße für den Sockelbetrag ist das jeweilige Deckungskapital des Bausteins Hinterbliebenenrente in den einzelnen abgelaufenen Versicherungsjahren.

Die Höhe der Überschussanteilsätze für den Sockelbetrag legt unser Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der Überschussanteilsätze für den Sockelbetrag sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Überschrift "Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven" entnehmen.

b) Zuteilung und Verwendung des Sockelbetrags

Wenn wir Ihrem Baustein Hinterbliebenenrente die Beteiligung an den Bewertungsreserven zuteilen und ein für diesen Zeitpunkt festgelegter Sockelbetrag höher ist als der Wert der Beteiligung, der sich nach Absatz 3 ergibt, teilen wir Ihrem Baustein Hinterbliebenenrente den Sockelbetrag zu. Er wird so verwendet wie in Absatz 4 beschrieben. Wenn der Sockelbetrag niedriger ist oder es keinen Sockelbetrag gibt, bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Werts (siehe Absatz 3).

(6) Beteiligung laufender Renten

Laufende Hinterbliebenenrenten werden an den Bewertungsreserven über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt. Bei der Festlegung der Überschussanteilsätze im Rahmen der Ermittlung der Überschussanteile wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags

Was gilt ergänzend für die Kosten Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Auch mit Ihrem Baustein Hinterbliebenenrente sind Abschluss- und Vertriebskosten verbunden (siehe dazu die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Kosten Ihres Vertrags", Unterabschnitt "Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?", Absatz "Abschluss- und Vertriebskosten").

Wenn Sie laufende Beiträge zahlen, entnehmen wir diesen die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten für den Baustein Hinterbliebenenrente nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.

(2) Übrige Kosten

Mit Ihrem Baustein Hinterbliebenenrente sind weitere, sogenannte übrige Kosten verbunden. Auch diese sind von Ihnen zu tragen. Zu den übrigen Kosten für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente gehören insbesondere Verwaltungskosten. Die Verwaltungskosten für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente. Sämtliche übrige Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

a) Übrige Kosten vor Rentenbeginn

Wir belasten Ihren Baustein Hinterbliebenenrente vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein wie folgt mit übrigen Kosten:

- Solange Sie Beiträge zahlen in Form eines Prozentsatzes des vereinbarten Beitrags für den Baustein Hinterbliebenenrente. Diese übrigen Kosten entnehmen wir den Beiträgen nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.
- Vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein in Form eines jährlichen Prozentsatzes des Deckungskapitals des Bausteins Hinterbliebenenrente.

b) Verwaltungskosten ab Beginn der Zahlung der Hinterbliebenenrente

Ab Beginn der Zahlung der Hinterbliebenenrente belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

4. Abhängigkeit des Bausteins Hinterbliebenenrente vom Grundbaustein

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 In welchem Fall erlischt der Baustein Hinterbliebenenrente?
- 4.2 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf den Baustein Hinterbliebenenrente aus?
- 4.3 Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf den Baustein Hinterbliebenenrente aus?

4.1 In welchem Fall erlischt der Baustein Hinterbliebenenrente?

Der Baustein Hinterbliebenenrente bildet mit dem Grundbaustein eine Einheit; er kann ohne diesen nicht fortgeführt werden. Daher erlischt er spätestens, wenn der Grundbaustein aus anderen Gründen als durch den Tod der versicherten Person endet.

4.2 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf den Baustein Hinterbliebenenrente aus?

Wenn wir Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, setzen wir die Mindesthinterbliebenenrenten nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Ende der Versicherungsperiode herab. Dabei legen wir allein den Rückkaufswert des Bausteins Hinterbliebenenrente zugrunde. Dieser entspricht dem Deckungskapital (§ 169 Versicherungsvertragsgesetz - VVG), das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet wird.

Die Höhen der garantierten beitragsfreien Mindesthinterbliebenenrenten bei Tod der versicherten Person vor und nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein werden dabei so bestimmt, dass beide Mindesthinterbliebenenrenten nach Beitragsfreistellung gleich hoch sind. Dadurch kann sich das jeweilige Verhältnis der Mindesthinterbliebenenrenten zur garantierten Mindestrente aus dem Grundbaustein ändern.

4.3 Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf den Baustein Hinterbliebenenrente aus?

(1) Rückkaufswert

Wenn Sie Ihre gesamte Versicherung kündigen und die versicherte Person zum Zeitpunkt der Kündigung verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte, zahlen wir - soweit vorhanden - den Rückkaufswert. Dieser setzt sich zusammen aus dem Rückkaufswert des Grundbausteins und dem Rückkaufswert des Bausteins Hinterbliebenenrente.

Der Rückkaufswert des Bausteins Hinterbliebenenrente ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Kündigungstermin berechnete Deckungskapital des Bausteins Hinterbliebenenrente (§ 169 Versicherungsvertragsgesetz - VVG). Wenn der Rückkaufswert eines eingeschlossenen Bausteins zur Hinterbliebenenvorsorge negativ ist, verrechnen wir diesen mit dem Rückkaufswert des Grundbausteins.

(2) Vereinbarung eines Abzugs

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass wir von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag einen Abzug vornehmen. In Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit müssen wir im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

(3) Schlussüberschussanteil

Zu dem nach den Absätzen 1 bis 2 berechneten Betrag kann ein Schlussüberschussanteil hinzukommen (siehe Ziffer 2.1.2).

5. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 5.1 Wann können Sie eine Kapitalleistung aus dem Baustein Hinterbliebenenrente wählen?
- 5.2 Wann kann sich der hinterbliebene Ehegatte oder hinterbliebene eingetragene Lebenspartner für eine Kapitalleistung anstelle einer Hinterbliebenenrente entscheiden?
- 5.3 Wie kann der Leistungszeitpunkt flexibel gestaltet werden?

5.1 Wann können Sie eine Kapitalleistung aus dem Baustein Hinterbliebenenrente wählen?

Wenn Sie sich beim Grundbaustein für die volle oder teilweise Kapitalleistung statt einer Rente entschieden haben und die versicherte Person zum vereinbarten Beginn der Rente aus dem Grundbaustein verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, erhalten Sie aus dem Baustein Hinterbliebenenrente den vollen oder teilweisen zur Bildung einer Hinterbliebenenrente zur Verfügung stehenden Betrag.

Die Zahlung des Betrags erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem auch die vereinbarte Kapitalleistung aus dem Grundbaustein erfolgt.

5.2 Wann kann sich der hinterbliebene Ehegatte oder hinterbliebene eingetragene Lebenspartner für eine Kapitalleistung anstelle einer Hinterbliebenenrente entscheiden?

Der hinterbliebene Ehegatte oder hinterbliebene eingetragene Lebenspartner kann bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein eine Kapitalleistung verlangen. Die Mitteilung muss uns innerhalb von 3 Monaten nach dem Tod der versicherten Person zugehen.

Die Höhe der Kapitalleistung entspricht einem Jahresbetrag der ab Hinterbliebenenrentenbeginn garantierten Hinterbliebenenrente. Die laufende Hinterbliebenenrente reduziert sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

5.3 Wie kann der Leistungszeitpunkt flexibel gestaltet werden?

Wenn die versicherte Person stirbt, kann der hinterbliebene Ehegatte oder hinterbliebene eingetragene Lebenspartner verlangen, dass wir den Rentenbeginn der Hinterbliebenenrente aufschieben.

(1) Voraussetzungen

Der hinterbliebene Ehegatte oder hinterbliebene eingetragene Lebenspartner ist am aufgeschobenen Rentenbeginn rechnerisch höchstens 85 Jahre alt.

(2) Auswirkungen

Die Hinterbliebenenrente erhöht sich. Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

6. Abänderungen zum Baustein (kollektive) Hinterbliebenenvorsorge (Perspektive, IndexSelect (Plus), KomfortDynamik und InvestFlex mit Garantie) - Hinterbliebenenrente E308

Zu Ihrem Vertrag sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für Ihren Vertrag vereinbart sind, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung KRR1: Die Versicherung ist als Direktversicherung abgeschlossen.

Ziffer 4.3 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Rückkaufswert

Wenn Sie Ihre gesamte Versicherung kündigen und die versicherte Person zum Zeitpunkt der Kündigung verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte und einer Kündigung die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes nicht entgegenstehen, zahlen wir - soweit vorhanden - den Rückkaufswert. Dieser setzt sich zusammen aus dem Rückkaufswert des Grundbausteins und dem Rückkaufswert des Bausteins Hinterbliebenenrente.

Der Rückkaufswert des Bausteins Hinterbliebenenrente ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Kündigungstermin berechnete Deckungskapital des Bausteins Hinterbliebenenrente (§ 169 Versicherungsvertragsgesetz - VVG). Wenn der Rückkaufswert eines eingeschlossenen Bausteins zur Hinterbliebenen-

vorsorge negativ ist, verrechnen wir diesen mit dem Rückkaufswert des Grundbausteins."

Ziffer 5.2 entfällt.

Ziffer 5.3 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Voraussetzungen

Der hinterbliebene Ehegatte oder hinterbliebene eingetragene Lebenspartner ist am aufgeschobenen Rentenbeginn rechnerisch höchstens 75 Jahre alt."

Abänderung KRR2: Zu der im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Versicherung sind abweichende Rechnungsgrundlagen vereinbart.

Ziffer 1.2 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten bei Tod der versicherten Person vor und nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags

Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten bei Tod der versicherten Person vor und nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein folgende Rechnungsgrundlagen:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2006 R",
- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2008 T",
- den Rechnungszins 0,25 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente (siehe dazu Ziffer 3)."

Abänderung KRR3: Die Versicherung dient der Übernahme einer oder mehrerer Versorgungszusage(n) in den Fällen der Liquidation eines Unternehmens - hier des Versicherungsnehmers (§ 4 Absatz 4 BetrAVG i.V.m. § 3 Nr. 65 b) EstG).

Vor Ziffer 1 wird folgender Hinweis ergänzt:

"Art und Umfang der Versicherungsleistungen ergeben sich aus Ihrem Versicherungsschein."

Ziffer 3 Absatz 2 b) wird ersetzt durch:

"b) Verwaltungskosten ab Beginn der Zahlung der Hinterbliebenenrente

Ab Beginn der Zahlung der Hinterbliebenenrente belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten in Form

- eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung und
- eines jährlichen Prozentsatzes des Deckungskapitals."

Ziffer 4 entfällt.

Ziffer 5.1 wird um folgenden Hinweis ergänzt:

"Die versicherte Person kann nur zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang eine Kapitalleistung nach Ziffer 5.1 erhalten, wenn auch die ursprüngliche durch die Versicherung abgelöste Versorgung eine entsprechende Kapitalleistung vorsah."

Ziffer 5.2 wird um folgenden Hinweis ergänzt:

"Der hinterbliebene Ehegatte oder hinterbliebene eingetragene Lebenspartner kann nur zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang eine Kapitalleistung nach Ziffer 5.2 erhalten, wie auch die ursprüngliche durch die Versicherung abgelöste Versorgung eine entsprechende Kapitalleistung vorsah."

Ziffer 5.3 wird um folgenden Hinweis ergänzt:

"Der hinterbliebene Ehegatte oder hinterbliebene eingetragene Lebenspartner kann nur dann verlangen, dass der Rentenbeginn aufgeschoben wird, wenn auch die ursprüngliche durch die Versicherung abgelöste Versorgung eine Aufschubmöglichkeit vorsah."

Ziffer 5.3 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Voraussetzungen

Der hinterbliebene Ehegatte oder hinterbliebene eingetragene Lebenspartner ist am aufgeschobenen Rentenbeginn rechnermäßig höchstens 75 Jahre alt."

Abänderung KRR4: Vereinbarte jährlich steigende Rente beim Grundbaustein

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Hinterbliebenenrente

Wenn die versicherte Person

- vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein stirbt und zu diesem Zeitpunkt verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte, zahlen wir eine steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Hinterbliebenenrente, solange die Person lebt, mit der die versicherte Person zum Todeszeitpunkt verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte.
- nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein stirbt und zum Beginn der Rente aus dem Grundbaustein verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte und die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft zum Todeszeitpunkt noch bestand, zahlen wir eine steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Hinterbliebenenrente. Diese Hinterbliebenenrente zahlen wir, solange die Person lebt, mit der die versicherte Person zum Beginn der Rente aus dem Grundbaustein verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte.

Wir zahlen die Hinterbliebenenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod der versicherten Person folgt. Wenn die versicherte Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein stirbt, zahlen wir gegebenenfalls für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum 1. Fälligkeitstermin der Hinterbliebenenrente eine anteilige Hinterbliebenenrente.

Wenn der im obigen Sinne hinterbliebene Ehegatte oder hinterbliebene eingetragene Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person ist, kürzen wir die Hinterbliebenenrente für jedes Jahr des Altersunterschieds um 2 Prozent ihres Betrags, jedoch höchstens um 50 Prozent ihres Betrags.

Die Anwartschaft auf die garantierte Hinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein erhöht sich zu den Zeitpunkten, zu denen die ab Rentenbeginn garantierte Rente aus dem Grundbaustein erhöht wird. Die Erhöhung erfolgt um den vereinbarten Prozentsatz der garantierten Hinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein.

Die erstmalige Erhöhung der Hinterbliebenenrente erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rente aus dem Grundbaustein als nächstes erhöht worden wäre. Danach erfolgt eine Erhöhung in jährlichen Abständen. Die Erhöhung ist in Prozent der im Vorjahr gezahlten Hinterbliebenenrente festgelegt."